



Der Amtschef

[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München](#)

Per E-Mail:

An die Regierungen
zur Weiterleitung an alle Aufgabenträger
der Schülerbeförderung

nachrichtlich an:

Kommunale Spitzenverbände
alle Schulaufsichtsbehörden
Privatschulverbände

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.6 –BS4365.2/77

München, 23.04.2020
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Informationen zu COVID – 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)
hier: Auswirkungen der Wiederöffnung der Schulen auf die Schülerbe-
förderung**

Anlage: Informationsplakat des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und
Verkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt, erfolgt am 27.04.2020 eine Wiederaufnahme des Unterrichts-
betriebs für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen.

Mit gemeinsamem Schreiben von Frau Staatsministerin Schreyer und
Herrn Staatsminister Prof. Dr. Piazzolo vom 14.04.2020 wurden erste Infor-
mationen zu den Auswirkungen auf die Schülerbeförderung gegeben. Auf
Bitte des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr wurde am
17.04.2020 eine Eilabfrage bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern
der Abschlussklassen durchgeführt, um zu eruieren, mit welchen Verkehrs-
mitteln, zu Fuß oder mit dem Fahrrad der Schulweg voraussichtlich zurück-
gelegt werden soll. Die Ergebnisse der Abfrage haben wir Ihnen am
20.04.2020 übermittelt.

Generell gilt zur Schülerbeförderung nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs in den Schulen Folgendes:

Die Organisation der Schülerbeförderung liegt in der Verantwortung der kommunalen Aufgabenträger. Sie haben diese unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten in Abstimmung mit den Schulen sicherzustellen. Da eine Entzerrung der Fahrzeiten und der Fahrgastdichte z. B. durch unterschiedliche Unterrichtszeiten etc. ein wichtiges Mittel sein kann, die Fahrzeuge geringer auszulasten, wird dringend um eine Abstimmung mit den Schulen vor Ort gebeten. Wie im Schreiben vom 21.04.2020 Nr. II.6-BS4363.0/130/2 dargestellt, sind die Schulen insbesondere für den Fall, dass ab dem 11. Mai 2020 eine weitere Ausweitung des Unterrichtsbetriebs auf zusätzliche Jahrgangsstufen möglich wird, gehalten, in Abstimmung mit den bzw. auf Ersuchen der Aufgabenträger für die Schülerbeförderung Regelungen zur Unterrichtszeit zu treffen.

1. Beförderung mit dem ÖPNV

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020 gilt in der Öffentlichkeit ein Mindestabstandsgebot zwischen Personen von 1,5 Metern, wo immer das möglich ist. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben am 15. April 2020 festgestellt, dass der in der Öffentlichkeit einzuhaltenende Mindestabstand von 1,5 Metern u. a. im ÖPNV regelhaft nicht gewährleistet werden kann. Es besteht deshalb ab dem 27.04.2020 für den gesamten ÖPNV die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt auch für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern in öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei der Schülerbeförderung ist eine dringende Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler erforderlich, beispielsweise was die Einhaltung des Abstandsgebots betrifft.

Insofern sind für die Schülerbeförderung nach wie vor grundsätzlich in erster Linie ÖPNV-Mittel einzusetzen. In der Tatsache allein, dass dort die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können, kann keine generelle Notwendigkeit zum Einsatz alternativer Verkehrsmittel i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz

2 SchBefV gesehen werden. Abhängig vom Einzelfall ist es aber weiterhin möglich, wenn dies notwendig oder wirtschaftlicher ist.

Anbei übersenden wir zudem ein Informationsplakat des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zum Verhalten im ÖPNV in Corona-Zeiten. Schulen, Schülern und Schülerinnen wird es ebenfalls zugeleitet.

2. Freigestellter Schülerverkehr und andere Verkehrsmittel

Das Hygienekonzept für den ÖPNV sollte nach Möglichkeit auch auf die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr oder in anderen Verkehrsmitteln übertragen werden. D.h. wo möglich Einhaltung der Mindestabstände, flankierend aber v.a. die allgemeinen Hygieneregeln und -maßnahmen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird auch hier dringend empfohlen.

3. Verkehrsplattform Corona

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat eine „Verkehrsplattform Corona“ eingerichtet. Die Internetseite ging am 26. März 2020 online und ermöglicht es, dass alle Akteure aus der Verkehrsbranche Informationen in einem zugangsbeschränkten Bereich teilen, abrufen und sich untereinander austauschen können. Die Seite wird kontinuierlich aktualisiert.

Die Zugangsdaten zur Verkehrsplattform:

<http://www.verkehr-corona.bayern.de>

Benutzername: verkehr_bayern

Passwort: guteFahrt

Die Plattform wird durch ein Projektteam betreut, das Sie über die Funktionsadresse corona-verkehr@stmb.bayern.de oder das Kontaktformular der Plattform erreichen.

Wir danken Ihnen für die zuverlässige Arbeit in dieser schwierigen Zeit und wünschen Ihnen auch persönlich alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor
